

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 26. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung besonders qualifizierter Führungskräfte für internationale Managementaufgaben auf hohem Niveau. Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnis und tiefes Verständnis der wirtschaftlichen, politisch-rechtlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Kontext.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fertigkeiten können die Absolventen und Absolventinnen Unternehmen und ihr Umfeld analysieren und beurteilen. Sie haben die ausgeprägte Fertigkeit zur Entscheidung und Implementierung nachhaltiger und Erfolg versprechender Strategien für international tätige Unternehmen und legen damit die Grundlage für eine internationale Managementkarriere.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, besonders auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen des betriebswirtschaftlichen Handelns systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

- (5) Die erworbenen persönlichen Fähigkeiten und Soft Skills qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im interkulturellen Management. Sie können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft sind:
1. ein mit der Gesamtpfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 240 Credits, mindestens jedoch 210 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende Erfahrung aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland. Mit dem Abschluss unter Nr.1 werden mindestens 60 Credits aus einem Studium an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen.
 3. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes ausländisches praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit, die in der Regel bei einem Unternehmen im Ausland durchgeführt wurde.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 240 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits bis zum Ende des zweiten Fachsemesters. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind, sind die fehlenden Credits durch ein Studium an einer ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. Die zulässigen Module werden von der Masterkommission zu Beginn des Studiums festgelegt. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt sind, müssen die fehlenden fachpraktischen Kenntnisse durch ein ausländisches praktisches Studiensemester oder eine vergleichbare zusammenhängende fachpraktische Tätigkeit, die bei einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland durchgeführt wird, ergänzt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (4) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 21 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

Es wird kein Eignungsverfahren durchgeführt.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Es gliedert sich in zwei theoretische Studiensemester. Das erste theoretische Studiensemester wird an der Hochschule Regensburg durchgeführt. Eine oder mehrere Prüfungsleistungen im zweiten Studiensemester können auch an ausländischen Hochschulen durchgeführt werden. Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet die Masterkommission.
- (2) Die Masterarbeit wird im zweiten Studiensemester angefertigt.
- (3) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 6. nähere Bestimmungen: Zulassungsvoraussetzungen zu Leistungsnachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterkommission

- (1) Für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft wird eine Masterkommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Masterkommission kann mit der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Europäische Betriebswirtschaft identisch sein.
- (3) Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 RaPO und § 5 APO.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studiensemesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 25 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern oder Prüferinnen, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben in betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen der Hochschule Regensburg oder ausländischer Partnerhochschulen wahrnehmen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Masterkommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (5) Die Masterarbeit sollte grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst sein. Mit Genehmigung des Prüfers oder der Prüferin sowie der Masterkommission darf sie auch in einer anderen Fremdsprache oder in Deutsch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 60 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammersatz der gemäß § 7 Abs. 5 RaPO zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 17. Januar 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Juni 2010 (Nr. D3-H3441.RE/12/7) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26.02.2013



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 26.02.2013 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.02.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.02.2013.

Anlage 1: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Internationale Strategie (International Strategy)	4	5	SU, Ü		1)			1
2	Organisation und organisationales Verhalten (Organisational Behaviour)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
3	Innovation und Unternehmensgründung (Innovation and Entrepreneurship)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
4	Internationales Projekt Management (International Project Management)	4	5	SU, Ü		1)			1
5	Führungskompetenz (Leadership Skills)	4	5	SU, Ü		1)			1
6	Internationale Landeskunde (International Area Studies)	4	5	SU, Ü		1)			1
7	Angewandte Volkswirtschaftslehre (Applied Economics)	4	5	SU, Ü	schrP 120				1
8	Wahlpflichtmodul (Mandatory Elective Module)	8	10						2
8.1	Management and Finance	(8)	(10)	SU, Ü, PA		1)		Genau ein Modul ist zu wählen.	(1)
8.2	Management and Logistics	(8)	(10)	SU, Ü, PA		1)			
8.3	Management and HR	(8)	(10)	SU, Ü, PA		1)			
8.4	Management and Marketing	(8)	(10)	SU, Ü, PA		1)			
9	Masterarbeit (Master Thesis)		15						3
	Schriftliche Ausarbeitung		(11)			MA			(0,75)
	Mündliche Präsentation und Verteidigung		(4)			mdILN	mind. ausreichende Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung		(0,25)
	Summen:	36	60						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

schrP	Schriftliche Prüfung	MA	Masterarbeit
mdILN	Mündlicher Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	PA	Projektarbeit
Ü	Übung		